Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 01.10.1979 (GV.NW 1979 S. 594) des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl.I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl.I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BAU NVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl.I S. 1763), hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 10.Februar 1983 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 und 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

**WR** reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO
1. Zulässig sind Wohngebäude.
2. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

überbaubare Grundstücksflächen

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

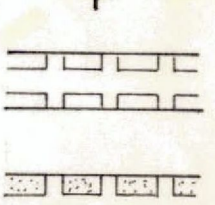
z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO

z.B. (0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO

z.B. II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs.4 BauNVO

o/ED offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig).

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.




Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn mit Höhenpunkt
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Parkplätze
} Verkehrsfläche gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung:

M öffentlicher Stellplatz für Müllbehälter

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 0,60 m, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen freizuhalten.

B. sonstige Darstellungen

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenzen mit Grenzsteinen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

273 Höhenschichtlinie

abgesenkter Bordstein

Böschung

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

| gez. Hermann Vonhof | gez. Dieter Uebach | gez. Werner Klaas |
|---|---|---|
| Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer |